Foto © iStock.com/tab1962

Absetzbarkeit typischer Arbeitskleidung eines Arztes Teil 1

Steuern im Bild, Teil 133

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Kleidung, die ein Arzt bei der Berufsausübung trägt, nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn eine außerberufliche Verwendung der Kleidungsstücke infolge ihres rein funktionalen Charakters ausgeschlossen erscheint.

Zu den „klassischen" Berufsbekleidungsstücken zählen unter anderem:

- Arzthosen
- Arztmantel
- OP-Hauben oder Kappen

Können die Bekleidungsstücke auch außerhalb der Berufsausübung getragen werden, so sind die diesbezüglichen Aufwendungen ebenso wenig steuerlich absetzbar wie die für jede andere Kleidung, wie beispielsweise der Anzug eines Anwalts, welche überwiegend oder auch so gut wie ausschließlich im Beruf getragen wird. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die beruflich getragene Kleidung in der Ordination aufbewahrt, sich demzufolge bei Arbeitsbeginn und -ende umzieht. Ob die Bekleidungsstücke in einem Berufsbekleidungsgeschäft bezogen werden, spielt für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit keine Rolle.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Absetzbarkeit Arbeitskleidung, Teil 1.**
◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at